

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/27 + IV 2016/329 vom 29. März 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_27_IV_2016_329

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/27 + IV 2016/329 du 29 mars 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/27 + IV 2016/329 del 29 marzo 2018

Regeste

Art. 28 IVG und Art. 42 IVG. Gerichtsgutachten. Zusprache einer befristeten halben Rente und einer anschliessenden ganzen Rente (IV 2015/27). Abweisung des Gesuchs um eine Hilflosenentschädigung mangels Hilflosigkeit (IV 2016/329) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. März 2018, IV 2015/27 und IV 2016/329). Entscheid vom 29. März 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Dem Verfahren IV 2015/27 betreffend Rente und dem Verfahren IV 2016/329 betreffend Hilflosenentschädigung liegt derselbe Gesundheitsschaden zugrunde. Die Gerichtsgutachter haben sich in ihrer Beurteilung vom 31. Dezember 2017 sowohl zur Arbeitsunfähigkeit als auch zur Hilflosigkeit des Beschwerdeführers geäussert. Es stehen sich dieselben Parteien gegenüber. Es rechtfertigt sich daher, die beiden Verfahren zu vereinigen. 1.2 Nach ständiger Rechtsprechung beurteilt das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit der Verfügungen in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit des Verfügungserlasses gegeben war. Ausnahmsweise kann das Gericht aus prozessökonomischen Gründen auch die Verhältnisse nach Erlass der Verfügung in die richterliche Beurteilung miteinbeziehen und zu deren Rechtswirkungen über den Verfügungszeitpunkt hinaus verbindlich Stellung beziehen, mithin den das Prozessthema bildenden Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht ausdehnen. Eine solche Ausdehnung des richterlichen Beurteilungszeitraums ist jedoch - analog zu den Voraussetzungen einer sachlichen Ausdehnung des Verfahrens auf eine ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage - nur zulässig, wenn der nach Erlass der Verfügung eingetretene, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung der Streitsache ab jenem Zeitpunkt führende Sachverhalt hinreichend genau abgeklärt ist, die betreffende Frage mit dem bisherigen Streitgegenstand so eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestands Gesamtheit gesprochen werden kann, und die Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere deren Anspruch auf rechtliches Gehör, respektiert worden sind (siehe zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2015, 9C_540/2015, E. 3.1 mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind vorliegend unbestrittenermassen erfüllt, weshalb der Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht bis zum von den Gerichtsgutachtern beurteilten Zeitpunkt (6., 11., 12. und 24. April sowie 8. Juni 2017) auszudehnen ist. Der danach eingetretene Sachverhalt bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Von den Parteien ist denn auch nichts dagegen eingewendet worden. 1.3 Im Schreiben vom 14. Februar 2018 verzichtete der Beschwerdeführer sinngemäss auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung („Ich gehe deshalb davon aus, dass Sie dem Versicherten

nunmehr eine ganze Rente gewähren werden“, act. G 37).

E. 2

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist zunächst der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 2.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 2.3 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.4 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a). Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen des medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen).

E. 3

Bei der Würdigung der gerichtsgutachterlichen Beurteilung vom 31. Dezember 2017 (act. G 31) fällt ins Gewicht, dass sie auf eigenständigen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und diskutiert. Abweichungen von den Vorakten wurden eingehend und nachvollziehbar begründet. Die vom Beschwerdeführer geklagten Leiden wurden umfassend sowie interdisziplinär berücksichtigt und namentlich im Rahmen einer Konsistenzprüfung gewürdigt (siehe hierzu insbesondere S. 21 f. des psychiatrischen Teilgutachtens). Die sowohl für die angestammte als auch für eine leidensangepasste Tätigkeit seit 14. August 2012 bescheinigten Arbeitsunfähigkeiten leuchten in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Die Parteien haben denn auch zu Recht keine Einwände gegen die Beweiskraft des Gerichtsgutachtens erhoben. Gestützt darauf ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bezogen auf die angestammte Tätigkeit als Lagermitarbeiter/Logistiker seit 14. August 2012 andauernd vollständig arbeitsunfähig ist (act. G 31, S. 16). Für leidensangepasste Tätigkeiten bescheinigten die Gerichtsgutachter während der ersten 6 Monate nach der Rückenoperation im Oktober 2012 bis April 2013 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, anschliessend eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit und seit der Einweisung in eine tagesklinische Therapie im Dezember 2015 wieder eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (act. G 31, S. 16 f.).

E. 4

Bei der Bestimmung der Vergleichseinkommen gilt es zu beachten, dass die vom Beschwerdeführer erzielten Löhne keine aussagekräftige Grundlage für die Ermittlung des Valideneinkommens bilden (siehe zu den stark schwankenden Einkommen den Auszug aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers in IV-act. 42). Unter diesen Umständen ist der Invaliditätsgrad gestützt auf einen Prozentvergleich zu bestimmen (siehe zum Prozentvergleich etwa Urteil des Bundesgerichts vom 6. April 2016, 8C_628/2015, E. 5.3.1 und E. 5.3.5 mit Hinweisen). Die Höhe des Tabellenlohnabzugs kann vorliegend offen bleiben, da zumindest keine Gründe ersichtlich sind, die einen rentenrelevanten Tabellenlohnabzug von mehr als 15% rechtfertigen. Bei einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit und einem Tabellenlohnabzug von - wenn überhaupt - höchstens 15% ergibt sich ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 58% ($50\% + [50\% \times 15\%]$) und bei einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit resultiert ein Invaliditätsgrad von 100%. Da sich der Beschwerdeführer am 25. September 2012 zum IV-Leistungsbezug angemeldet hat (IV-act. 34) und die langandauernde Arbeitsunfähigkeit im Sinn von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG seit 14. August 2012 eingetreten ist, beginnt der Anspruch auf eine halbe Rente am 1. August 2013. Aufgrund der im Dezember 2015 eingetretenen Verschlechterung und in Nachachtung der dreimonatigen Wartefrist gemäss Art. 88a Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) hat der Beschwerdeführer ab 1. April 2016 Anspruch auf eine ganze Rente.

E. 5

Zu prüfen bleibt der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung. 5.1 Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 IVG Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf

(Art. 9 ATSG). Die massgebenden alltäglichen Lebensverrichtungen betreffen sechs Bereiche: Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung. Für die Hilfsbedürftigkeit in einer Lebensverrichtung mit mehreren Teilfunktionen genügt es, wenn die versicherte Person bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 18. September 2017, IV 2016/158, E. 2.1 mit Hinweisen). Gemäss Art. 42 Abs. 2 IVG ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (zu den massgebenden Beurteilungskriterien siehe Art. 37 IVV). 5.2 Gestützt auf das in allen Punkten beweiskräftige Gerichtsgutachten (siehe hierzu vorstehende E. 3) und die darin erfolgte ausführliche, schlüssige Beurteilung des Unterstützungsbedarfs und der Hilflosigkeit (act. G 31, S. 20 ff.) ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer weder bei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist noch einer dauernden Pflege oder einer persönlichen Überwachung bedarf. Der Beschwerdeführer kann ferner trotz bestehender Einschränkungen (act. G 31, S. 22 oben) nicht bloss noch dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen. Er ist ausserdem auch nicht auf eine lebenspraktische Begleitung im Sinn von Art. 38 IVV angewiesen. Er hat demnach keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

E. 6

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer im Verfahren IV 2015/27 eine Parteientschädigung von Fr. 5'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 7

Die Beschwerde im Verfahren IV 2016/329 betreffend Hilflosenentschädigung wird abgewiesen.

E. 8

Der Beschwerdeführer hat im Verfahren IV 2016/329 betreffend Hilflosenentschädigung eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der in diesem Verfahren geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm daran angerechnet.